

An alle  
**Eltern bzw. Erziehungsberechtigten**  
von Kindern, die in Kindertageseinrichtungen  
im Stadtgebiet Fürth betreut werden

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Amt / Dienststelle

Königsplatz 2

Dienstgebäude

Herr Thiem

Auskunft erteilt

974-1543

Telefon (0911)

tobias.thiem@fuerth.de

E-Mail

171-175, 176-179, U1

Buslinien / U-Bahn

Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 h

Mo. 13.30 – 16.30 h

Mittwoch geschlossen

Öffnungszeiten

237

Zimmer-Nr.

974-1513

Telefax (0911)

www.fuerth.de

Internet

Rathaus

Haltestelle

Fürth, 20.05.2020

## Erweiterung der Notbetreuung zum 25.05.2020

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat gestern über die Erweiterung der Berechtigung zur Notbetreuung informiert. Da noch kein offizielles Elterinformationsschreiben vorliegt, wenden wir uns auf diesem Wege an Sie, um Sie über die Änderungen in Kenntnis zu setzen.

### 1. Ausweitung der Notbetreuung ab dem 25. Mai 2020

Ausgenommen von den Betretungsverboten werden sogenannte nicht gebäudebezogene Kindertageseinrichtungen (z.B. Waldkindergärten). Diese können ab dem 25. Mai wieder von allen Kindern besucht werden, die die unten genannten Voraussetzungen erfüllen. Hiervon nicht umfasst sind einzelne Teilgruppen („Waldgruppen“) einer gebäudebezogenen Kindertageseinrichtung, auch wenn diese sich vor allem im Freien aufhalten.

Die **Notbetreuung** in den übrigen Kindertageseinrichtungen wird auf folgende Gruppen **ausgeweitet** auf

- Vorschulkinder

Vorschulkinder dürfen ihre Kita wieder besuchen. Berechtigt sind die Kinder, die zum Schuljahr 2020/21 zur Einschulung an einer Grund- oder Förderschule **tatsächlich** angemeldet sind. Nicht erfasst sind Kinder, deren Anmeldung zur Einschulung zum Schuljahr 2020/2021 bereits möglich gewesen wäre, aber nicht vorgenommen wurde, zum Beispiel, weil diese zurückgestellt wurden.

- Geschwisterkinder

Kinder, die

- mit einem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben,
- das betreut werden darf, weil es o ein Vorschulkind ist, oder
- eine Behinderung hat oder von wesentlicher Behinderung bedroht ist,
- und die dieselbe Kindertageseinrichtung besuchen wie dieses Kind, dürfen ebenfalls wieder ihre Kita besuchen.

Auf ein Verwandtschaftsverhältnis kommt es aber nicht an. Geschwisterkinder sollen nach Möglichkeit in der gleichen Gruppe betreut werden, um keine zusätzlichen möglichen Infektionsketten zu eröffnen.

Bedingung ist in jedem Fall, dass die Kinder

- keine Krankheitssymptome aufweisen,
- nicht in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder wenn seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen, und
- keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

## **2. Ausgestaltung der Notbetreuung**

Die Betreuung der Kinder erfolgt grundsätzlich in den regulären, jeweiligen Buchungszeiten, wenn nicht im Einvernehmen mit den Eltern eine andere Regelung getroffen wird.

## **3. Schulkinder in den Pfingstferien**

Die Schulkinder, die bis zum Beginn der Pfingstferien den Unterricht vor Ort in der Schule und an diesen Tagen den Hort bzw. die Kindertageseinrichtung wieder besuchen dürfen, **dürfen auch in den Pfingstferien die reguläre Kindertageseinrichtung besuchen**. Nach unserer Lesart würde dies bedeuten, dass die Erst- und Viertklässler die Kita in den Ferien besuchen dürfen, da diese ja VOR den Pfingstferien beschult wurden, die 2. und 3. Klassen sollen ja erst ab dem 15.06.2020 wieder in die Schule gehen.

## **4. Ausweitung der Notbetreuung ab 15.06.2020**

Die Ministerin Trautner hat entlang der Pressekonferenz Andeutungen gemacht, dass, sofern die Infektionsrate so niedrig bleibt wie bisher, die Notbetreuung ab dem 15.06.2020, also nach den Pfingstferien weiter ausgeweitet werden soll. Dies ist bitte als Absichtserklärung zu verstehen, inwieweit dies exakt so umgesetzt wird, wird vom Staatsministerium, vermutlich Mitte der 24. Kalenderwoche noch kommuniziert.

Angedacht ist die Ausweitung für

- Kinder, die im Schuljahr 2021/22 schulpflichtig werden,
- Krippenkinder, die am Übergang zum Kindergarten stehen sowie
- Schüler der 2. und 3. Klassen entlang der Unterrichtstage.

Auch wenn wir vollstes Verständnis haben, dass die gegenwärtige Situation für Sie als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nicht einfach ist und Sie sich sicher wünschen, in der Kindertageseinrichtung würde bald wieder Normalität einkehren, sind wir dennoch im Rahmen des Infektionsschutzes an gesetzliche Bestimmungen gebunden und müssen entlang der jeweiligen Schritte behutsam die Zahl der Kinder erweitern. Daher bitten wir insbesondere all die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die immer noch nicht für die Notbetreuung berechtigt sind um Verständnis.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie, dass Sie gesund bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Tobias Thiem

Abteilungsleitung Kindertageseinrichtungen